

Ländtestrasse 20  
Postfach 1180  
2501 Biel  
Telefon 031 636 35 00 (Kanzlei)  
Telefax 031 634 50 78

P. Thoma, Leitender Staatsanwalt  
L. Z'Rotz, jur. Sekretärin

## Verfügung

BJS 25 4012 / ZRL

Biel, 22. Mai 2025

*Eingang 27. Mai 25*

In der Strafsache gegen

Beschuldigte Person **unbekannte Täterschaft**

Verteidigung keine

Sachverhalt schwere Körperverletzung sowie Gehilfenschaft und Anstiftung dazu angeblich begangen am Stadtpital Biel (Strafanzeige vom 21. Februar 2025)

betreffend Nichtanhandnahme

wird **verfügt:**

1. Das Verfahren wird nicht an die Hand genommen (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO).
2. Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO).
3. Diese Verfügung braucht niemandem eröffnet zu werden.
4. Mitzuteilen:
  - Verein Pro Kinderrechte Schweiz, 8000 Zürich

### **Begründung:**

Am 24. Februar 2025 ging bei der hiesigen Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige des Vereins Pro Kinderrecht Schweiz ein, in welcher ausgeführt wird, dass am Stadtpital Biel (aus den Beilagen ergibt sich, dass das Spitalzentrum Biel gemeint ist) Beschneidungen an gesunden Jungen durchgeführt werden würden. Die Genitalbeschneidung bei gesunden Jungen verletze in mehrfacher Hinsicht geltendes Recht und erfülle insbesondere den Tatbestand der Körperverletzung. Eine Einwilligung der Eltern könne nicht straffausschliessend wirken, da die körperliche und besonders die genitale Unversehrtheit betroffen sei, welche ein absolut höchstpersönliches Recht darstelle und im Grundsatz vertretungsfeindlich sei (Art. 19c Abs. 1 und 2 ZGB). Eine «Wunsch-Beschneidung» an einem gesunden Kind widerspreche denn auch dem Kindeswohl (Art. 3 KRK, Art. 7 BV, Art. 301 Abs. 1 und 302 ZGB). Folglich sei gegen die verantwortlichen Ärzte, die Spitalleitung und die Eltern, welche an der Amputation der Penisvorhaut von gesunden Kindern beteiligt gewesen sei-



en, ein Strafverfahren wegen Körperverletzung sowie Gehilfenschaft und Anstiftung dazu einzuleiten.

Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a - c StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist.

Bei der männlichen Beschneidung – medizinisch Zirkumzision genannt – wird die Vorhaut (Praeputium) im Bereich der Eichel mit einem Rundumschnitt chirurgisch entfernt. Dieser Vorgang stellt unzweifelhaft einen Eingriff in die körperliche Integrität der betroffenen Person dar. Da zunächst eine Wunde zurückbleibt, die einer ärztlichen Versorgung und der Abheilung bedarf, liegt sodann eine Körperverletzung im Sinne einer Gesundheitsschädigung (heilungs- und/oder behandlungsbedürftiger Zustand) vor (EICKER ANDREAS/BRAND FABIAN, Die Knabenbeschneidung – Grundsätzlich strafbar, ausnahmsweise erlaubt?, in: Eicker Andreas (Hrsg.), Strafbarkeit der Beschneidung von Jungen im Kindesalter?, Rechtliche Würdigung der medizinisch nicht indizierten Zirkumzision vor dem Hintergrund anthropologischer und theologischer Perspektiven, Bern 2023, S. 104).

Anders als für die Beschneidung von weiblichen Genitalien (Art. 124 StGB), sieht das Gesetz für die Beschneidung von Penissen keine spezielle Strafbestimmung vor. Die Strafbarkeit einer allfälligen Täterschaft ist folglich nach Art. 122 und 123 StGB zu prüfen.

Gemäss Art. 122 Abs. 2 und 3 StGB ist eine Körperschädigung unter anderem dann schwer, wenn ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder unbrauchbar gemacht wird, oder wenn eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht wird. Der Penis wird gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu den wichtigen Organen im Sinne des Gesetzes gezählt (BGE 129 IV 1 E. 3.2). Eine schwere Verletzung des Penis ist jedoch nur bei dessen Verlust oder bei dauernder Aufhebung seiner urinalen und/oder sexuellen Funktion auszugehen. Eine geringfügige Einschränkung seiner Funktion genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Da bei einer *lege artis* durchgeführten Abtrennung der Penisvorhaut keine schweren Beeinträchtigungen zu erwarten sind (vgl. EICKER ANDREAS/BRAND FABIAN, a.a.O., S. 104), wird die verlangte Schwere der Schädigung normalerweise nicht erreicht; es ist folglich einzig von einer einfachen Körperverletzung auszugehen.

Der mit einer medizinischen Behandlung verbundene Eingriff in die körperliche Integrität wird in der Regel durch die Einwilligung der betroffenen Person gerechtfertigt und bleibt somit straflos (BSK StGB I-ROTH/BERKEMEIER, Vor Art. 122, N 20). Anders als in der Anzeige dargelegt, handelt es sich bei der Einwilligung in medizinische Behandlungen nicht um ein absolutes, sondern um ein relativ höchstpersönliches Recht i.S.v. Art. 19c ZGB. Das bedeutet, dass eine Person, sobald sie urteilsfähig ist, immer selbständig über eine Behandlung entscheidet. Dies gilt auch für minderjährige Personen, sofern deren Urteilsfähigkeit mit Bezug auf den konkreten Entscheid bejaht werden kann (AEBI-MÜLLER REGINA/FELLMANN WALTER/GÄCHTER THOMAS/RÜTSCHKE BERNHARD/TAG BRIGITTE, Arztrecht, 2. Aufl., Bern 2024, Rz. 757). Solange ein Kind allerdings die Konsequenzen einer Einwilligung in eine medizinische Behandlung nicht selbst abschätzen bzw. verstehen kann, fehlt es an der Einwilligungsfähigkeit. In dieser Situation dürfen – und müssen – die Eltern stell-

vertretend für das Kind entscheiden, wobei die elterliche Entscheidungskompetenz durch das Kindeswohl beschränkt wird (BSK ZGB I- SCHWENZER/COTTIER, Art. 301 N 2 und 3).

Sofern das Kindeswohl einer Zirkumzision nicht entgegensteht, ist es den Eltern eines urteilsunfähigen Kindes folglich erlaubt, in diesen Eingriff einzuwilligen. Die Deutungshoheit darüber, ob eine bestimmte Handlung mit dem Kindeswohl vereinbar ist, liegt grundsätzlich bei den Eltern. Nur wo diese in grober Weise verletzt wird, sich die Erziehungsmassnahme also als «Missbrauch der elterlichen Sorgepflicht» darstellt, darf und muss zum Schutz des Kindes eingegriffen werden. Die elterliche Verfügungsbefugnis gemäss Art. 301 Abs. 1 ZGB fällt entsprechend nur bei einer erheblichen Verletzung des Kindeswohls dahin (EICKER ANDREAS/BRAND FABIAN, a.a.O., S. 117).

Die zwei bisher in der Schweiz ergangenen Urteile zur vorliegenden Frage, hielten fest, dass eine Zirkumzision – unter der Voraussetzung, dass der Eingriff von medizinischen Fachpersonen nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Verwendung eines Anästhetikums durchgeführt werde – nicht per se eine Gefährdung des Kindeswohls darstelle (Urteil der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts Graubünden vom 8. Oktober 2013, ZK1 13 42, E. ii.6a; Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 4. Juni 2019, PQ190030-O/U, E. 5.1). Es sei eine Ermessens- und Wertungsfrage, ab welchem Punkt die Grenzen einer Gefährdung erreicht seien. In Bezug auf Eingriffe in die körperliche Integrität gelte als Grundsatz, dass Eltern nur in Eingriffe an ihren urteilsunfähigen Kindern einwilligen könnten, die medizinisch indiziert seien. Gleichwohl sei die inhaltliche Reduktion des Kindeswohls auf das «gesundheitliche Wohl» zu eng: Kindeswohl umfasse nach schweizerischem Recht nicht nur die physischen, sondern ebenso die psychischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse des Kindes. Demzufolge könnten körperliche Eingriffe beispielsweise auch aus kulturellen, religiösen oder ästhetischen Gründen zulässig sein (ZK1 13 42, E. ii.7; vgl. dazu auch AEBI-MÜLLER REGINA, et. al., a.a.O., Rz. 790). Eine Einwilligung der Eltern respektive des Inhabers oder der Inhaberin der elterlichen Sorge müsse daher auch in medizinisch nicht notwendigen Fällen möglich sein, wobei jedoch stets eine Abwägung der Interessen im Einzelfall zu erfolgen habe (ZK1 13 42, E. ii.6a). Beide Gerichte kamen bei der Würdigung des konkreten Falles zum Schluss, dass das Kindeswohl durch die geplante Zirkumzision gefährdet sei; im Fall aus Graubünden, weil die beiden Elternteile entgegengesetzte Einstellungen zur Zirkumzision hatten und dadurch ein Loyalitätskonflikt des Kindes drohte, und im Fall von Zürich, weil das Kind aufgrund früherer Erlebnisse im Zusammenhang mit körperlichen Eingriffen an einer posttraumatischen Belastungsstörung litt und durch die Zirkumzision eine Retraumatisierung drohte.

Nach dem Gesagten können Eltern eines urteilsunfähigen Jungen grundsätzlich rechtsgültig – mithin strafbefreiend – in eine von medizinischem Fachpersonal *lege artis* durchzuführende Zirkumzision einwilligen, wobei auf die Meinung des Kindes entsprechend dessen Reife Rücksicht zu nehmen ist (Art. 301 Abs. 2 ZGB). Nach Erreichen der Urteilsfähigkeit (eine fixe Altersgrenze gibt es dabei nicht; im Normalfall ist die Urteilsfähigkeit spätestens ab zwölf Jahren für einfache Eingriffe anzunehmen: vgl. AEBI-MÜLLER REGINA, et. al., a.a.O., Rz. 763) kann – und muss – der Junge sodann selbst in den fraglichen Eingriff einwilligen. Die Durchführung einer nicht medizinisch indizierten Zirkumzision ist folglich nur strafbar, wenn keine rechtsgültige Einwilligung vorliegt, weil die Zirkumzision aufgrund der konkreten Umstände gegen das Kindeswohl verstösst oder weil sich das Kind ausdrücklich und eindeutig dagegen ausspricht, oder wenn sie nicht *lege artis* (beispielsweise ohne die erforderliche Betäubung) getätigt wird.

In der Anzeige vom 21. Februar 2025 werden keine konkreten Umstände geschildert, die darauf hinweisen würden, dass im Spitalzentrum Biel strafrechtlich relevante Zirkumzisionen durchgeführt werden resp. wurden. So wird nur pauschal vorgebracht, am Spitalzentrum Biel seien Beschneidungen an gesunden Kindern durchgeführt worden; wann, durch wen und zum Nachteil welcher Personen die fraglichen Eingriffe durchgeführt worden sein sollen sowie aufgrund welcher konkreten Umstände von einer Strafbarkeit dieser Eingriffe auszugehen ist, ergibt sich aus der Anzeige hingegen nicht. Mangels anderslautender, konkreter Hinweise kann nicht davon ausgegangen werden, dass im Spitalzentrum Biel Operationen ohne die erforderliche Einwilligung der betroffenen Person resp. ihrer gesetzlichen Vertretung durchgeführt werden. Zudem ist anzunehmen, dass sofern Zirkumzisionen nicht *lege artis* durchgeführt worden sein sollten oder wenn eine Zirkumzision in einem konkreten Fall tatsächlich zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung geführt hätte, die betroffenen Personen mit einer Strafanzeige an die zuständigen Behörden gelangt wären.

Folglich liegt kein hinreichender Tatverdacht vor, der die Staatsanwaltschaft zur Eröffnung eines Verfahrens berechtigen würde (vgl. Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Das Verfahren wird demnach nicht an die Hand genommen.

Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO).

Zuletzt sei erwähnt, dass diese Verfügung dem Verein Pro Kinderrechte Schweiz gestützt auf das Auskunftsrecht des Anzeigers gemäss Art. 301 Abs. 2 StPO mitgeteilt wird. Da der Verein und dessen Vertreter mit Blick auf die erhobenen Vorwürfe nicht unmittelbar in ihren Rechten verletzt sind, kommen diesem mangels Parteistellung keinerlei weiteren Verfahrensrechte (insbesondere kein Beschwerderecht gemäss Art. 322 Abs. 2 i.V.m. 310 Abs. 2 StPO) zu.

Der Leitende Staatsanwalt



P. Thoma

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden. Die schriftliche Beschwerde muss datiert und von der betroffenen Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens am letzten Tag der zehntägigen Frist bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Beweislast hierfür trifft den Absender. **Hinweis:** Eingaben per Telefax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (BJS 25 4012) anzugeben.